

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2020)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017, LGBl. Nr. 6/2018 wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Obfrau oder der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „Obfrau oder dem Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 5 2. Satz lautet:

„Die Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse hat zu bestimmen, welches der der Kurie der Sozialversicherung angehörende Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse in dessen Funktion als Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat (Co-Vorsitz-Stellvertreter)“.

5. Im § 16 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

6. Im § 27 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

7. § 28 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 84/2019
2. Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018
3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100 /2018“

8. Im § 29 Abs. 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahlen- und Wortfolge „2017 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2018“ ersetzt.

9. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 9 Abs. 1 Z 7, 9 Abs. 2, 13 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 1 Z 6, 27 Abs. 2 Z 4, 28 Z 1 bis 3 und 29 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018 wurde die Struktur der Sozialversicherungsträger in Österreich grundlegend geändert.

Das SV-OG führt die bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband.

Die Gebietskrankenkassen und die Betriebskassen werden zur Österreichischen Gesundheitskasse, die über Landesstellen in den einzelnen Bundesländern verfügt.

Die Aufgaben, die bisher dem Obmann bzw. der Obfrau der Burgenländischen Gebietskrankenkasse oblagen, werden der oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses übertragen.

Daher ist das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 an diese geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen anzupassen.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die neuen Sozialversicherungsstrukturen und die damit verbundenen Begriffsänderungen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes.

Alternative:

Keine.

Kosten bzw. finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018 wurde die Struktur der Sozialversicherungsträger in Österreich grundlegend geändert.

Das SV-OG führt die bestehenden Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Träger zusammen und ersetzt den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband.

Die Gebietskrankenkassen und die Betriebskassen werden zur Österreichischen Gesundheitskasse, die über Landesstellen in den einzelnen Bundesländern verfügt.

Die Aufgaben, die bisher dem Obmann bzw. der Obfrau der Burgenländischen Gebietskrankenkasse oblagen, werden der oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses übertragen.

Daher ist das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 an diese geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 6:

Hier erfolgt eine legistische Anpassung an die geänderten Sozialversicherungsstrukturen bzw. die damit verbundenen Begriffsänderungen.

Zu Z 7:

Im Zuge der Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes erfolgt hier eine Anpassung der Verweisungen an die derzeit aktuellen Fassungen der zitierten Bundesgesetze.

Zu Z 8:

Hier wird klargestellt, dass die derzeit bestellten Mitglieder, Ersatzmitglieder etc. der Organe des BURGEF bis zur Bestellung anderer Personen in diese Gremien (aufgrund dieser Novelle) weiterhin bestellt bleiben.

Zu Z 9:

Diese Novelle soll analog zum SV-OG mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.